

Herr Bernd Müller

Sehr geehrte Damen und Herren,

in §5 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus wird der sogenannte Ältestenrat behandelt. In §5 Abs. 5 wird festgeschrieben, dass die Öffentlichkeit von Tagungen des Ältestenrates ausgeschlossen ist.

Vor dem Hintergrund, dass in der Brandenburgischen Kommunalverfassung (§36 Abs. 2) festgelegt ist, dass Tagungen der Gemeindevertretung (zu der auch der Ältestenrat gehört) prinzipiell öffentlich sind und die Öffentlichkeit nur in bestimmten Ausnahmefällen ausgeschlossen werden kann, frage ich:

Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Öffentlichkeit der Tagungen des Ältestenrates grundsätzlich ausgeschlossen?